

GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1
www.frauenstein.gv.at

Tel. 04212/2751 DW: 12
Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, 23.10.2023

Zahl: 004-3/2023

Betr. Sitzung des Gemeinderates, Niederschrift
(Bezug)

Niederschrift **gemäß § 45 K-AGO, Abs. 6**

Über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein am

Montag, dem 23. Oktober 2023
um 19:00 Uhr im **Gemeindeamt Frauenstein in Kraig.**

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser keine anderslautenden Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO einberufen und ist beschlussfähig.

Anwesende:

Gemeindeliste Frauenstein – Liste Harald Jannach

Bgm. Jannach Harald
1. Vbgm. Pichlmaier Herbert
2. Vbgm. Ing. Petautschnig Konrad
Kerth Isabella
Strutzmann Harald
Nott Bernhard
Mag. Russling Ines
Egger Günter
Fleischhacker Johann
Nott Sonya
Wildhaber Stefan
Liegl Kordula
Schöffmann Harald
Langmayr Christopher
Kahr Sigrid

Sozialdemokratische Partei Österreichs - SPÖ

Ing. Anderwald Johann
Salbrechter Sieglinde
Bergmeister-Zitter Jürgen
Bergmeister Franz
Mag. Schrott Alexander
Krainer Patrick

Die neue Volkspartei Frauenstein – ÖVP

Kohlweg Mario
Kohlweg Monika

weilers: AL Walburga Fleischhacker als Schriftführerin
Edith Seidl, Finanzverwalterin

TAGESORDNUNG

- 1) Begrüßung und Eröffnung
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollzeuge
- 3) Behandlung der letzten Niederschrift vom 03. Juli 2023 gemäß § 77 Abs. 4 lit e) der K-AGO
- 4) Fragestunde
- 5) Bericht Kontrollausschuss vom 11.10.2023

Anträge Straßenausschuss vom 10. Oktober 2023

- 6) Vermessung Breitenstein KG Kraig GZ 10-ABK-FB-1566-TP
- 7) Vermessung KG Kraig GZ 9770/23
- 8) Winterdienst 2023/24
- 9) Umwidmungen
 - a.) 2/2022 – Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 795/1, 795/2, 858 KG Grasdorf
 - b.) 3/2022 - Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 582/1, 578/1 KG Obermühlbach
 - c.) 4/2022 - Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 845/11 KG Obermühlbach
 - d.) 5/2022 - Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 345 KG Obermühlbach
 - e.) 6a/2022- Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 727 KG Schaumboden
 - f.) 6b/2022 - Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. .107/1, 1288/1 KG Schaumboden
- 10) Parkplatz Gst.Nr. 871/3 KG Graßdorf
- 11) Ausschreibung ÖEK Örtliches Entwicklungskonzept
- 12) Fußgängerbrücke Mellach-Wimitz, Bericht

Anträge Finanzausschuss vom 12. Oktober 2023

- 13) Änderung Finanzierungspläne
 - a.) Neue Mitte Obermühlbach
 - b.) Ausbau Straße Stammerdorf
 - c.) Dringende Straßensanierungen – Agrarstraßen
- 14) Katastrophenschäden 2023/24
- 15) Einrichtung 4. Kindergartengruppe, Finanzierung
- 16) 2. Nachtragsvoranschlag 2023
- 17) Sanierung GWVA Kraig und Überfeld
- 18) Kaufhaus Kraig, Finanzierung Sanierung
- 19) Ankauf Schlegelmäher über IKZ-Bonus
- 20) Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr 2023/24
- 21) Schülerbeförderung für Kinder mit Sonderbedarf
- 22) Schülernachmittagsbetreuung Kraig und Obermühlbach
 - a.) Abrechnung 2022/23
 - b.) Finanzpläne 2023/24
- 23) Förderungsvertrag Pfarren Heiligste Dreifaltigkeit am Gray, Obermühlbach und Kraig
- 24) Wasserbezugsgebühren
- 25) Müllabfuhrgebühren
- 26) Hochwasserschutz Kraig

Anträge Gemeindevorstand vom 16. Oktober 2023

- 27) Kindertagesstätte Springinkert
 - a.) Vereinbarung
 - b.) Aufnahmekriterien
- 28) Bestandvertrag BIK Breitbandinitiative Kärnten für den PoP-Standort
- 29) Kärntner Bildungswerk Namensprojekt, Förderungsvereinbarung
- 30) Spielplatzoffensive BZaR, Bericht
- 31) Allfälliges

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Begrüßung u. Eröffnung

Der Vorsitzende, Herr Bgm. Harald Jannach, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung.

Weiters begrüßt der Vorsitzende die Zuhörerin Frau Dipl.-Ing. Annette Hochsteiner.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollzeugen

Als **PROTOKOLLZEUGEN** für die heutige Sitzung werden die Mitglieder des Gemeinderates Herr Stefan Wildhaber und Frau Sieglinde Salbrechter bestellt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass sich folgende Mitglieder des Gemeinderates an der Teilnahme zur Sitzung entschuldigt haben (§ 27 Abs. 2 der K-AGO) bzw. durch folgende Ersatzmitglieder gemäß § 33 der K-AGO vertreten werden:

entschuldigt abwesend:

Walter Klimbacher
Martin Weberitsch
Wolfgang Puschnig
Leopold Wister

vertreten durch das Ersatzmitglied:

Sigrid Kahr
Christopher Langmayr
Jürgen Bergmeister-Zitter
Monika Kohlweg

Die Ersatzmitglieder Sieghart Egger, Wilhelm Glück und Markus Augustin waren ebenfalls verhindert.

Aufgrund der festgestellten Anwesenheit (siehe Anwesenheitsliste) stellt der Vorsitzende hiermit die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Behandlung der letzten Niederschrift vom 03. Juli 2023 gemäß § 45 Abs. 5 der AGO

Die Niederschrift wurde von den Protokollzeugen geprüft und unterfertigt. Protokollzeugen waren Herr Patrick Krainer, BSc und Herr Mario Kohlweg.

Jedes Mitglied des Gemeinderates hat anschließend eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten (per Intranet oder Post). Anträge auf Berichtigung der Niederschrift werden nicht gestellt.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Fragestunde

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:**Bericht Kontrollausschuss vom 11.10.2023****Laufende Prüfung Konten und Belege**

BERICHTERSTATTER: Mario Kohlweg
Obmann des Kontrollausschusses

Die Prüfung der Kasse und Belege erfolgte am 11. Oktober 2023. Alle Konten und Belege für den Prüfungszeitraum 19.06.2023 bis 10.10.2023 wurden geprüft. Der im Tagesabschluss ausgewiesene Kassastand war vorhanden. Guthaben, Rücklagen und die Salden der Girokonten stimmten mit den Buchhaltungsunterlagen überein. Die Prüfung hat keinen Anlass zur Beanstandung ergeben.

Kassastand bar	€	872,78
Stand Girokonto SPK	€	270.374,22
Stand Girokonto RBB	€	873.226,24
Rücklage Bauhof	€	96.057,22
Rücklage Wohnhaus Steinbichl	€	6.946,30
Rücklage Wasserversorgung	€	87.824,82
Rücklage Abwasserbeseitigung	€	391.827,12
Allgemeine Rücklage	€	28.983,14
Gesamt	€	1.756.111,84

Sicherstellungen Bebauungsverpflichtung (Sparbuch) € 101.000,00

Gesamt € **1.857.111,84**

Der Bericht wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.
--

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:**Vermessung Breitenstein KG Kraig GZ 10-ABK-FB-1566-TP**

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Konrad Petautschnig
Obmann Bau- und Straßenausschuss

Auf die bisherige Behandlung im Bau- und Straßenausschuss wird hingewiesen.

Für die Vermessung der Verbindung von Zedl nach Breitenstein wurde von der Gemeinde Frauenstein ein Antrag auf ein Flurbereinigungsverfahren beim Amt der Kärntner Landesregierung gestellt.

Die Vermessungsurkunde vom Amt der Kärntner Landesregierung als Agrarbehörde Kärnten vom 17.05.2023, GZ: 10-ABK-FB-1566-TP, liegt nun vor.

Antrag Bau- und Straßenausschuss vom 10.10.2023:

Nach geführter Diskussion und Beratung stellt der Ausschuss für Bau und Straßen den Antrag an den Gemeinderat die zuvor angeführte Vermessungsurkunde zu genehmigen sowie den in diesem Plan dargestellten Zu- und Abschreibungen vom/zum öffentlichen Gut (kosten- und lastenfrei) zuzustimmen und die notwendige Verordnung zu erlassen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 16.10.2023 einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 10.10.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die zuvor angeführte Vermessungsurkunde zu genehmigen sowie den in diesem Plan dargestellten Zu- und Abschreibungen vom/zum öffentlichen Gut (kosten- und lastenfrei) zuzustimmen und die notwendige Verordnung zu erlassen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 23. Oktober 2023, Zahl: 612-0/04/2023 über die Auflösung von öffentlichen Wegen oder Teilen und Ausscheidung aus dem öffentlichen Wegenetz der Gemeinde Frauenstein

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6, § 3 Abs. 1 Ziff. 5 und § 6 Abs. 1 und 4 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG 2017, LGBL. Nr. 8/2017, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 91/2020, wird verordnet:

§ 1

Die im Teilungsplan GZ 10-ABK-FB-1566-TP vom 17.05.2023, erstellt vom Amt der Kärntner Landesregierung als Agrarbehörde, ausgewiesenen Trennstücke werden kosten- und lastenfrei in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein übernommen und zum Gemeingut erklärt bzw. aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft an der sie angeschlagen worden ist.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Vermessung KG Kraig GZ 9770/23

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Konrad Petautschnig
Obmann Bau- und Straßenausschuss

Herr [REDACTED] hat den Antrag an die Gemeinde gestellt, die Grenze von seinem Grundstück 378/7 der KG Kraig zum öffentlichen Gut Parzelle 1295 der KG Kraig zu begradigen. Grund dafür ist die Errichtung einer neuen Einfriedung in Leichtbauweise, bei der er auf diverse Richtungsänderungen verzichten könnte.

Zu diesem Zwecke wurde von Herrn [REDACTED] die Vermessungskanzlei Wolf ZT GmbH beauftragt die notwendige Vermessung durchzuführen. Die Vermessungsurkunde GZ 9770/23 vom 05.06.2023, erstellt von der Vermessungskanzlei Wolf ZT GmbH liegt nun vor.

Antrag Bau- und Straßenausschuss vom 10.10.2023:

Nach geführter Diskussion und Beratung stellt der Ausschuss für Bau und Straßen den Antrag an den Gemeinderat, die zuvor angeführte Vermessungsurkunde zu genehmigen sowie den in diesem Plan dargestellten Zu- und Abschreibungen vom/zum öffentlichen Gut (kosten- und lastenfrei) zuzustimmen und die notwendige Verordnung zu erlassen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 16.10.2023 einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 10.10.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig(23:0) die zuvor angeführte Vermessungsurkunde zu genehmigen sowie den in diesem Plan dargestellten Zu- und Abschreibungen vom/zum öffentlichen Gut (kosten- und lastenfrei) zuzustimmen und die notwendige Verordnung zu erlassen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 23. Oktober 2023, Zahl: 612-0/03/2023 über die Auflösung von öffentlichen Wegen oder Teilen und Ausscheidung aus dem öffentlichen Wegenetz der Gemeinde Frauenstein

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6, § 3 Abs. 1 Ziff. 5 und § 6 Abs. 1 und 4 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG 2017, LGBL. Nr. 8/2017, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 91/2020, wird verordnet:

§ 1

Die im Teilungsplan GZ 9770/23 vom 05.06.2023, erstellt von der Vermessungskanzlei Wolf ZT GmbH, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt, ausgewiesenen Trennstücke werden kosten- und lastenfrei in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein übernommen und zum Gemeingut erklärt bzw. aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden.

§ 2

Die planliche Ausweisung der übernommenen und ausgeschiedenen Trennstücke ist im Lageplan M 1:500, Beilage A, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ausgewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft an der sie angeschlagen worden ist.

Beilage A

Zeichnerische Darstellung

Beilage A
Zeichnerische Darstellung



Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Winterdienst 2023/24

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Konrad Petautschnig
Obmann Bau- und Straßenausschuss

Herr Stefan Jury teilte der Gemeinde Frauenstein mit, dass er aus zeitlichen Gründen nicht mehr als Schneepflüger zur Verfügung steht. Herr Mario Bodner teilt der Gemeinde Frauenstein mit, dass er die Wegstrecken von Herrn Jury übernehmen könnte. Eine Sitzung, um die Details bezüglich der Wegstrecken zu klären, soll am 09.11.2023 stattfinden.

Wie bereits in den Jahren zuvor, soll der Maschinenring wieder mit der Durchführung des Winterdienstes 2023/2024 beauftragt werden.

Weiters besteht die Möglichkeit der Durchführung des Winterdienstes im Rahmen der Ausübung des freien Gewerbes „Schneeräumung, Betreuung und Reinigung von Verkehrsflächen“. Diese Möglichkeit wird von Herrn Mario Bodner, Herrn Ferdinand Taferner und Herrn Anton Gursch in Anspruch genommen.

Für die Abrechnung gilt grundsätzlich das GPS (Stundenaufzeichnung). Die Abrechnung des Winterdienstes erfolgt grundsätzlich über den Maschinenring bzw. bei gemeldeter Selbstständigkeit auf eigene Rechnung im Rahmen der Anmeldung des freien Gewerbes. Das Ausrücken für den Winterdienst erfolgt in Eigenverantwortung der Schneepflüger bzw. Splittstreuer (keine Verständigung durch die Gemeinde). Unfälle oder Beschädigungen am Privatbesitz oder öffentlichem Gut sind dem Maschinenring, der Versicherung aber auch der Gemeinde Frauenstein unverzüglich zu melden.

Seitens des Hrn. Egger Peter vlg. Mooshofer aus Drasenberg wurde dem Bürgermeister mitgeteilt, dass er den Bereich Breitenstein bis Steinbrücken übernehmen könnte. Er wird zur Schneepflügersitzung ebenfalls eingeladen.

Antrag Bau- und Straßenausschuss vom 10.10.2023:

Nach geführter Diskussion und Beratung stellt der Ausschuss für Bau und Straßen den Antrag an den Gemeinderat, den Maschinenring und die privaten über Werkvertrag tätigen Schneeräumer wieder mit der Durchführung des Winterdienstes 2023/2024 zu beauftragen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 16.10.2023 einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 10.10.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) den Maschinenring und die privaten über Werkvertrag tätigen Schneeräumer wieder mit der Durchführung des Winterdienstes 2023/2024 zu beauftragen.

Auf Antrag von Herrn Ing. Johann Anderwald wird festgehalten, dass die an die Schneeräumer ausgezahlten Stundensätze unverändert bleiben.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Umwidmungen

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Konrad Petautschnig
Obmann Bau- und Straßenausschuss

Nachstehend angeführte Umwidmungsanträge werden in der Zeit vom 20.09.2023 bis zum 18.10.2023 kundgemacht. Vorausgegangen ist jeweils eine Vorbegutachtung durch die Abteilung 3 (Landesplanung) des Amtes der Kärntner Landesregierung. Die schriftlichen Stellungnahmen der Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz sowie vom Gemeindeplaner Herrn Mag. Wurzer liegen vor.

a) 2/2022

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 795/1, 795/2, 858, alle KG Grasdorf, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Gesamtausmaß von 2.450 m².

Die Begutachtung durch den Raumplaner der Gemeinde Frauenstein ist positiv.

Die Vorprüfung der Abteilung 3 ist positiv mit Auflagen (Fachgutachten der Bezirksforstinspektion, Abt. 8 – UA Nsch – Naturschutz, Abt. 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum und der Abt. 12 – UA Wasserwirtschaft KL). Diese Fachgutachten liegen vor.

Antrag Bau- und Straßenausschuss vom 10.10.2023:

Der Ausschuss für Bau und Straßen stellt unter der Voraussetzung, dass es während der Kundmachungsfrist keine Einwendungen gibt, den Antrag an den Gemeinderat, diese Umwidmung von Teilflächen aus den Parzelle(n) Nr. 795/1, 795/2, 858, alle KG Grasdorf im Ausmaß von 2.450 m² zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 10.10.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (22:0) die Umwidmung von Teilflächen aus den Parzelle(n) Nr. 795/1, 795/2, 858, alle KG Grasdorf im Ausmaß von 2.450 m² von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“.

Herr Harald Strutzmann nimmt aufgrund von Befangenheit an der Abstimmung nicht teil.

b) 3/2022

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 582/1, 578/1, alle KG Obermühlbach, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Garten“ im Gesamtausmaß von 3.167 m².

Die Begutachtung durch den Raumplaner der Gemeinde Frauenstein ist positiv, wie auch die Vorprüfung der Abteilung 3.

Antrag Bau- und Straßenausschuss vom 10.10.2023:

Der Ausschuss für Bau und Straßen stellt unter der Voraussetzung, dass es während der Kundmachungsfrist keine Einwendungen gibt, den Antrag an den Gemeinderat,

diese Umwidmung von Teilflächen aus den Parzelle(n) Nr. 582/1, 578/1, alle KG Obermühlbach im Ausmaß von 3.167 m² zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 10.10.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Umwidmung von Teilflächen aus den Parzelle(n) Nr. 582/1, 578/1, alle KG Obermühlbach im Ausmaß von 3.167 m² von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Garten“.

c) 4/2022

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 845/11, KG Obermühlbach, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von 94 m².

Die Begutachtung durch den Raumplaner der Gemeinde Frauenstein ist positiv.

Die Vorprüfung der Abteilung 3 ist positiv mit Auflagen (Fachgutachten der Wildbach- und Lawinenverbauung). Dieses Fachgutachten liegt vor.

Antrag Bau- und Straßenausschuss vom 10.10.2023:

Der Ausschuss für Bau und Straßen stellt unter der Voraussetzung, dass es während der Kundmachungsfrist keine Einwendungen gibt, den Antrag an den Gemeinderat, diese Umwidmung von Teilflächen aus der Parzelle(n) Nr. 845/11, KG Obermühlbach im Ausmaß von 94 m² zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 10.10.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Umwidmung von Teilflächen aus der Parzelle(n) Nr. 845/11, KG Obermühlbach im Ausmaß von 94 m² von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“.

d) 5/2022

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 345, KG Obermühlbach, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Gesamtausmaß von 3.853 m².

Die Begutachtung durch den Raumplaner der Gemeinde Frauenstein ist positiv.

Die Vorprüfung der Abteilung 3 ist positiv mit Auflagen (Fachgutachten der Abt. 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik, Abt. 8 – UA Nsch – Naturschutz und Abt. 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum). Diese Fachgutachten liegen vor.

Antrag Bau- und Straßenausschuss vom 10.10.2023:

Der Ausschuss für Bau und Straßen stellt unter der Voraussetzung, dass es während der Kundmachungsfrist keine Einwendungen gibt, den Antrag an den Gemeinderat, diese Umwidmung von Teilflächen aus der Parzelle(n) Nr. 345, KG Obermühlbach im Ausmaß von 3.853 m² zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 10.10.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Umwidmung von Teilflächen aus der Parzelle(n) Nr. 345, KG Obermühlbach im Ausmaß von 3.853 m² von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“.

e) 6a/2022

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 727, KG Schaumboden, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von 239 m².

Die Begutachtung durch den Raumplaner der Gemeinde Frauenstein ist positiv wie auch die Vorprüfung der Abteilung 3.

Antrag Bau- und Straßenausschuss vom 10.10.2023:

Der Ausschuss für Bau und Straßen stellt unter der Voraussetzung, dass es während der Kundmachungsfrist keine Einwendungen gibt, den Antrag an den Gemeinderat, diese Umwidmung von Teilflächen aus der Parzelle(n) Nr. 727, KG Schaumboden im Ausmaß von 239 m² zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 10.10.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Umwidmung von Teilflächen aus der Parzelle(n) Nr. 727, KG Schaumboden im Ausmaß von 239 m² von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“.

f) 6b/2022

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. .107/1, 1288/1, alle KG Schaumboden, von derzeit „Bauland - Dorfgebiet“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Gesamtausmaß von 85 m².

Die Begutachtung durch den Raumplaner der Gemeinde Frauenstein ist positiv wie auch die Vorprüfung der Abteilung 3.

Antrag Bau- und Straßenausschuss vom 10.10.2023:

Der Ausschuss für Bau und Straßen stellt unter der Voraussetzung, dass es während der Kundmachungsfrist keine Einwendungen gibt, den Antrag an den Gemeinderat, diese Umwidmung von Teilflächen aus den Parzelle(n) Nr. .107/1, 1288/1, alle KG Schaumboden im Ausmaß von 85 m² zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 10.10.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Umwidmung von Teilflächen aus den Parzelle(n) Nr. .107/1, 1288/1, alle KG Schaumboden im Ausmaß von 85 m² von derzeit „Bauland - Dorfgebiet“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Gesamtausmaß von 85 m².

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Parkplatz Gst. 871/3 KG Grasdorf

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Konrad Petautschnig
Obmann Bau- und Straßenausschuss

Seitens des [REDACTED], wurde der Wunsch zur Anpachtung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes 871/3 der KG Grasdorf herangetragen.

Die Teilfläche befindet sich vor dem Grundstück des Hrn. [REDACTED] und soll als Stellplatz für KFZ genutzt werden.

Der Pachtsatz soll auf € 100,- pro Jahr festgesetzt werden.

Antrag Bau- und Straßenausschuss vom 10.10.2023:

Nach geführter Diskussion und Beratung stellt der Ausschuss für Bau und Straßen den Antrag an den Gemeinderat, die Verpachtung der Teilfläche des Grundstück 871/3 der KG Grasdorf zu einem Pachtsatz von € 100,- pro Jahr zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 16.10.2023 einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 10.10.2023 beschließt der Gemeinderat mehrstimmig (21:2) (Gegenstimmen: Mario Kohlweg, Monika Kohlweg) die Verpachtung der Teilfläche des Grundstück 871/3 der KG Grasdorf und folgenden Pachtvertrag.

Herr Mario Kohlweg hält fest, dass diese öffentliche Fläche als verkehrstechnische Ausweichmöglichkeit zur Verfügung stehen soll.

PACHTVERTRAG

Abgeschlossen zwischen der Gemeinde Frauenstein, vertreten durch Herrn Bürgermeister Harald Jannach, Schulstraße 1, 9311 Kraig als Verpächter und Herrn Reinhold Pekol, geb. 19.07.1953, 9311 Pörlinghof, Birkenweg 5 als Pächter.

1.

Pachtgegenstand

Pachtgegenstand bildet eine Teilfläche aus dem öffentlichen Gut der Parzelle 871/3, KG Grasdorf 74510, im Ausmaß von 35 m² Art und Lage des Pachtgegenstandes siehe beiliegender Lageplan 1:1000.

2.

Zweck der Pachtung

Die diesem Pachtvertrag zu Grunde liegende Teilfläche wird vom Pächter als PKW-Parkplatz verwendet. Jede andere Nutzung ist untersagt. Instandhaltung, Wartung und Haftung für diesen Parkplatz liegt ausschließlich beim Pächter.

3.

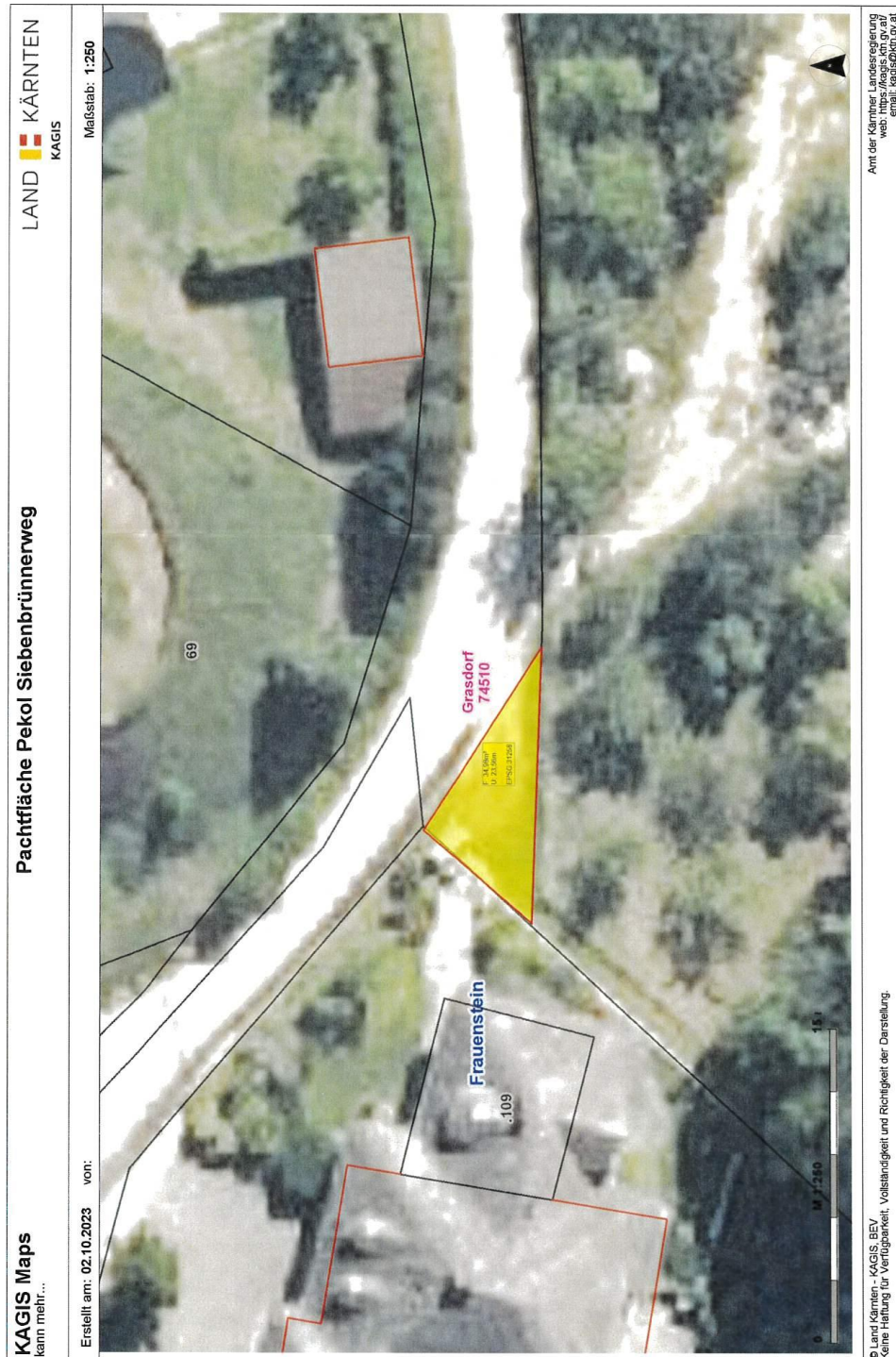
Dauer und Pachtzins

Dieser Pachtvertrag wird auf eine Pachtdauer von 10 Jahren abgeschlossen. Danach verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf d. J. vom Pächter oder der Verpächterin gekündigt wird. Die Laufzeit beginnt am 01.11.2023. Nach Rechtswirksamkeit der Vertragsauflösung ist der Pächter verpflichtet, das Grundstück wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Der Pachtzins beträgt € 100,00 pro Pachtjahr. Der Pachtzins ist wertgesichert gemäß VPI 2020, Ausgangsmonat 08/2023 .

Beilage:

Lageplan 1:1000



Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Ausschreibung ÖEK Örtliches Entwicklungskonzept

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Konrad Petautschnig
Obmann Bau- und Straßenausschuss

Das aktuelle Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde ist aus dem Jahr 2013 und ist gemäß der Kärntner Raumordnung alle 10 Jahre zu evaluieren. Auf Grund des neuen Raumordnungsgesetzes K-ROG 2021 hat diese Erneuerung in jedem Fall zu erfolgen, da sonst in Zukunft keine Umwidmungen/Neuwidmungen mehr möglich sein werden.

Da seitens der Landesregierung großzügige Förderungen bis Ende 2024 angeboten werden, soll bis Ende 2024 das neue ÖEK erstellt werden.

Zur Umsetzung des neuen ÖEKs ist es notwendig eine Ausschreibung über die Leistungen der Erarbeitung des ÖEKs zu erstellen und geeignete Raumplaner einzuladen.

Das ÖEK muss gemäß Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 als Hauptprojekt ÖEK, Pflichtmodul Energieraumordnung und Klimaschutz sowie einem Zusatzmodul erarbeitet werden.

Die Ausschreibung würde hier das Modul Freiraum und Landschafts-Schutz und Entwicklung vorsehen.

Der Kostenrahmen für das ÖEK sowie den Modulen liegt derzeit geschätzt bei ca. 95.000 Euro brutto.

Seitens der Landesregierung werden folgende Förderungen ausgeschüttet:

Erarbeitung ÖEK:

€ max. 30.000,- bzw. max. 50% der Kosten

Modul: Energieraumordnung und Klimaschutz:

€ 7.500,- bzw. max. 50% der Kosten

Modul: Freiraum und Landschaft – Schutz und Entwicklung:

€ 5.000,- bzw. max. 50% der Kosten

Somit sind max. € 42.500,- an Förderungen zu erhalten, welche den Kostenrahmen entsprechend reduzieren.

Antrag Bau- und Straßenausschuss vom 10.10.2023:

Nach geführter Diskussion und Beratung stellt der Ausschuss für Bau und Straßen den Antrag an den Gemeinderat, das Bauamt mit dem Ausschreibungsverfahren des ÖEK 2023/2024 zu betrauen und die vergabefertigen Angebote bis zur nächsten Sitzung vorzulegen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 10.10.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) das Bauamt mit dem Ausschreibungsverfahren des ÖEK 2023/2024 zu betrauen und die vergabefertigen Angebote bis zur nächsten Sitzung vorzulegen.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Bericht Fußgängerbrücke Mellach Wimitz

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Konrad Petautschnig
Obmann Bau- und Straßenausschuss

Auf die bisherige Behandlung im Bau- und Straßenausschuss wird hingewiesen.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates wurde die Ausarbeitung des Projektes durch das Bauamt weiter betrieben und befindet sich bereits in der Umsetzung.

Derzeit wurden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Erstellung der Statik und Ausführungspläne für das Brückenbauwerk
- Vorbereitung und Adaptierung der Stahlträger
- Vorbereitung der Bauhölzer
- Vorbereitung der Fundamentauflager

In den folgenden Wochen sind nun die Errichtung der beiden Fundamente/Auflager und folgend die Errichtung des Brückentragwerkes, Belag und Geländer durch das Bundesheer geplant.

Die Fertigstellung ist bis Ende Oktober geplant.

Herr 2. Vbgm. Petautschnig bedankt sich bei der anwesenden Grundstückseigentümerin, Frau Dipl.-Ing. Annette Hochsteiner für die Zurverfügungstellung des Grundstückes. Ebenfalls bedankt sich Herr Bernhard Nott bei der Gemeinde und bei Frau Dipl.-Ing. Annette Hochsteiner für die Erneuerung der fußläufigen Verbindung von der Mellach in die Wimitz.

Herr Bgm. Harald Jannach hält fest, dass das Benützen des fußläufigen Verbindungsweges (Mellach-Wimitz) und der Brücke auf eigene Gefahr erfolgt.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Änderung Finanzierungspläne

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann Finanzausschuss

a.) Neue Mitte Obermühlbach

Die Baukosten für die Neue Mitte Obermühlbach haben sich gegenüber dem beschlossenen Finanzierungsplan vom 28. März 2023 um € 97.400,-- erhöht (Summe erweiterter Finanzierungsplan € 1.540.000,-).

Begründung:

- Statische Ertüchtigung für Mehrzweckraum
Bodenaustausch, Mehraushub ca. € 12.000,-
- Infrastruktur, Neuverlegung Kanal

inkl. Verbindungsleitung zur Schule	ca. € 12.000,-
- Baumeister, Preissteigerung Baukostenindex	ca. € 36.000,-
- Höhengestaltung Eingangsbereich Vorplatz u. Straße	ca. € 21.400,--
- Dachdecker, Bauwerksabdichtung Eingangsbereich (bei Ausschreibung nicht inkludiert)	ca. € 6.000,--
- Thermische Adaptierung Kellerdecke, Bodenaufbau MZR	ca. € 10.000,-

Der am 28. März 2022 beschlossene Finanzierungsplan beträgt € 1.442.600,-.

Nach Fertigstellung des Vorhabens muss der Finanzierungsplan auf € 1.540.000,- erweitert werden. Im Finanzierungsplan vom 28. März 2022 wurde noch nicht die volle Kreditsumme in Höhe von € 600.000,- aufgenommen (nur € 548.000,-). Der Kreditvertrag wurde bereits mit max. € 600.000,- abgeschlossen und auch die jährlichen Rückzahlungsraten über BZ-Mittel in Höhe von € 40.700,- sind bereits im BZ-Rahmen fixiert.

Weiters wurde in den erweiterten Finanzierungsplan die ORE-Förderung in Höhe von € 34.100,- und die KIG-Förderung für die Photovoltaikanlage aufgenommen.

Antrag des Finanzausschusses vom 12.10.2023:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat den erweiterten Finanzierungsplan zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 16.10.2023 einstimmig zugestimmt.

Herr Bgm. Harald Jannach bedankt sich nochmals bei Herrn Landesrat Ing. Daniel Fellner für die großzügige Unterstützung und auch bei Herrn BAL Ing. Jürgen Bleikolb für die gute Arbeit.

Herr Ing. Johann Anderwald hält fest, dass er nach wie vor zu dem Projekt steht, es bietet der Ortschaft Obermühlbach eine Möglichkeit zur Weiterentwicklung. Jedoch kritisiert er die Kostenüberschreitungen und den hohen Baukostenindex.

Herr 2. Vbgm. Petautschnig hält fest, dass die Bauphase genau in die Zeit der Finanzkrise und des Ukrainekrieges gefallen ist und der Baukostenindex zu dieser Zeit stark gestiegen ist.

Herr Patrick Krainer bekennt sich ebenfalls zum Projekt, hält aber fest, dass auch die steigenden Zinsbelastungen berücksichtigt werden müssen und die Umsetzungen von zukünftigen Projekten vorsichtshalber einzuschränken sind.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 12.10.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) den erweiterten Finanzierungsplan wie folgt:

Investitions- und Finanzierungsplan - Erweiterung

Neue Mitte Obermühlbach - Rüsthaus und Mehrzweckraum

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021	2022	2023	2024	2025
Architekturwettbewerb	42.600	42.600				
Abbruch	25.200		25.200			
Rohbau (Baumeister inkl. Dorfplatz, Zimmermeister)	680.800		480.800	200.000		
Technik	155.800		155.800			
Bauwerk Ausbau	335.800		335.800			
Einrichtung	57.600		57.600			
div. Leistungen (Architektur, Statik, Bauphysik,	132.800		110.500	22.300		
Nebenkosten	12.000		12.000			
Baukosten (Mehrkosten)	97.400			97.400		
	-					
...	-					
Summe:	1.540.000	42.600	1.177.700	319.700	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021	2022	2023	2024	2025
KiG 2020 (Bundesmittel)	120.600		120.600			
Gde Hilfpaket (Landesmittel)	66.900		66.900			
BZ iR	169.900		137.600	32.300		
BZaR	442.600	42.600	300.000	100.000		
Bank Darlehen (Laufzeit 15 Jahre) Deckung über BZ	548.000		548.000			
Leadermittel - EU-Förderung	90.000			90.000		
Förderung Photovoltaik	6.400		4.600	1.800		
Bank Darlehen Rest	52.000			52.000		
ORE Förderung 2023	34.200			34.200		
KiG Förderung § 2 Photovoltaik	9.400			9.400		
Summe:	1.540.000	42.600	1.177.700	319.700	-	-

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	
AfA Massivbau (50 J)	23.400	
AfA Einrichtung (10 J)	5.760	
Versicherung	1.000,00	
Σ	30.160	

Variable Kosten p.a.		
Betriebskosten	1.400,00	
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.	1.200,00	
Reinigung	1.200,00	
Σ	3.800,00	

Summe Folgekosten p.a.:	33.960,00
--------------------------------	------------------

Folgeeinnahmen:		
Leistungserlöse	500,00	
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse Massivbau	27.700,00	
Abschreibung Investitionszuschüsse Einrichtung	5.760,00	
...		
Σ	33.960,00	

Kostendeckung p.a.:	0,00
	0,00%

textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

* in EUR gem. Finanzierungshaushalt

** Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittelreserve) sowie Mittel aus Geldfluss operative Gebarung als nicht-finanzierungswirksame Beträge darstellen

*** Zielgrößen: Aufwendungen und Erträge aufgrund nicht finanzierungswirksamer Größen;

Die Berechnung der Folgekosten/Folgeeinnahmen ist eine Durchschnittsbetrachtung zumindest für den Zeitraum des MEIPF gem. § 21 K-GHG

Datum

Seite X/Y

b.) Ausbau Straße Stammerdorf

Der Ausbau der Stammerdorferstraße wurde in der GR-Sitzung am 4.7.2022 beschlossen. Der Ausbau sollte über 3 Jahre und Gesamtbaukosten in Höhe von € 262.000,- umgesetzt werden.

Die nunmehrigen Kosten belaufen sich aufgrund von zusätzlichen Maßnahmen (Erneuerung der Pilotenwand Einbindung Landesstraße) jedoch ohne Asphaltierung schon auf € 270.800,-. Die Asphaltierungskosten werden mit € 100.000,- angeschätzt.

Aufgrund der Kostenerhöhung ist ein erweiterter Finanzierungsplan zu erstellen. Die zusätzlichen Ausgaben wurden im 2. NVA berücksichtigt.

Die Fertigstellung (Asphaltierung) der Straße kann erst mit der Aufbringung der notwendigen Geldmittel erfolgen.

Antrag des Finanzausschusses vom 12.10.2023:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat den erweiterten Finanzierungsplan zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 16.10.2023 einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 12.10.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) den erweiterten Finanzierungsplan wie folgt:

Investitions- und Finanzierungsplan

Ausbau Straße Stammerdorf Beschluss GR 4. Juli 2022

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024		
Unterbau	85.000	85.000				
Oberbau	137.000		89.600	47.400		
Kunstabau	25.000			25.000		
Fertigstellung, Vermessung	15.000			15.000		
...	-					
Summe:	262.000	85.000	89.600	87.400	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024	2024	2025
Landesfördermittel Agrar 65 %	170.200	55.300	58.100	56.800		
BZ 2022	30.600	29.700	900			
BZ 2023	30.600		30.600			
BZ 2024	30.600			30.600		
...						
Summe:	262.000	85.000	89.600	87.400	-	-

Investitions- und Finanzierungsplan - Erweiterung

Ausbau Straße Stammerdorf

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024		
Tatsächliche Baukosten (ohne Asphaltierung)	270.800		270.800			
...	-					
Summe:	270.800	-	270.800	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024	2024	2025
Landesfördermittel Agrar 65 %	176.000		176.000			
BZ 2022	30.600	29.700	900			
BZ 2023	30.600		30.600			
BZ 2024	30.600			30.600		
Entnahme Zahlungsmittelreserve - Allg. Rücklage	3.000		3.000			
Summe:	270.800	29.700	210.500	30.600	-	-

c.) Dringende Straßensanierungen – Agrarstraßen

Die Agrar-Straßensanierungen wurden in der GR-Sitzung am 24. April 2023 beschlossen. Aufgrund von Kostenüberschreitungen ist ein erweiterter Finanzierungsplan zu beschließen.

Antrag des Finanzausschusses vom 12.10.2023:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat den erweiterten Finanzierungsplan zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 16.10.2023 einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 12.10.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) den erweiterten Finanzierungsplan wie folgt:

Investitions- und Finanzierungsplan

Dringende Straßensanierungen - Agrarstraßen Beschluss GR 24.04.2023

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024		
Obermühlbach Hornstraße	55.000		55.000			
Schaumboden Milchstraße	24.000		24.000			
Zweinerstraße	10.000		10.000			
Predl	6.000		6.000			
...	-					
Summe:	95.000	-	95.000	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024	2024	2025
Landesförderung Agrar	44.000		44.000			
KIG-Mittel 2023	45.500		45.500			
Eigenmittel Rücklage	5.500		5.500			
Summe:	95.000	-	95.000	-	-	-

Investitions- und Finanzierungsplan - Erweiterung

Dringende Straßensanierungen - Agrarstraßen

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024		
Obermühlbach Hornstraße	67.400		67.400			
Schaumboden Milchstraße	30.100		30.100			
Zweinerstraße	10.000			10.000		
Predl	6.000			6.000		
...	-					
Summe:	113.500	-	97.500	16.000	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024	2024	2025
Landesförderung Agrar	45.500		45.500	8.800		
KIG-Mittel 2023	45.500		45.500			
Entnahme Zahlungsmittelreserve - Allg.Rücklage	6.500		6.500			
Zuführung aus operativer Gebarung	16.000			7.200		
Summe:	113.500	-	97.500	16.000	-	-

Zu Punkt 14) der Tagesordnung: **Katastrophenschäden 2023/24**

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann Finanzausschuss

Aufgrund der schweren Unwetter und starken Regenfälle Anfang August 2023 entstanden an mehreren Gemeindestraßen erhebliche Schäden.

Folgende Straßen sind davon betroffen und die vom Bauamt der Gemeinde Frauenstein ermittelten Sanierungskosten betragen wie folgt:

Gemeindestraßen / Modellwege

Innere Wimitz	8.714,40
Leiten	13.189,20
Lorenziberg	11.144,40
Meiseldinger Straße	142.408,80
Mellacher Straße	58.094,40
Dreifaltigkeit, Schulstraße	6.960,00
Zedler Straße	4.216,80
Zweiner Straße	50.960,40
Zwischensumme	295.688,40

Gemeindestraßen

Zufahrt Schloss Frauenstein	29.164,80
Graßdorf/Forstweg	9.850,80

Zwischensumme	39.015,60
----------------------	------------------

Gesamtsumme	334.704,00
--------------------	-------------------

Die Sanierung der Katastrophenschäden wurde umgehend begonnen und wurde wie folgt bereits umgesetzt:

- Innere Wimitz: Räumung der verlegten Straßenbereiche und Wiederherstellung der Fahrbahn
- Leiten: Wiederaufbau des gesamten Straßenkörpers mit einer Stützkonstruktion in Form von bewehrter Erde, mit entsprechender Entwässerung
- Mellacher Straße: Wiederaufbau der Straßenböschung mit einer Stützkonstruktion in Form von bewehrter Erde, welche noch durch Verankerung gesichert werden muss
- Dreifaltigkeit/Schulstraße: Wiederherstellung des Straßenbaukörpers

- Zweiner Straße: Wiederaufbau des gesamten Straßenkörpers mit einer Stützkonstruktion in Form von bewehrter Erde mit entsprechender Entwässerung
- Zufahrt Schloss Frauenstein: Erneuerung der Entwässerung durch den Straßenbaukörper mittels Schwerlastrohren, Wiederaufbau des Straßenbaukörpers
- Graßdorf/Forstweg: Wiederherstellung der Straßenbaukörpers als Forstweg durch vorhandenes Material

Folgende Bereiche sind noch zu sanieren:

- Lorenziberg: Sanierung des Straßenbaukörpers im ersten Teilbereich des Schotterweges, Wiederaufbau der Böschung im Bereich der Zufahrt Kircher
- Meiseldinger Straße: Ermittlung der nötigen Maßnahmen durch einen Geologen, Wiederaufbau der Böschungen mit einer Stützkonstruktion in Form von bewehrter Erde, welche durch Verankerung und Pilotierung gesichert werden muss
- Zedler Straße: Wiederherstellung der Bankettbereiche und Böschungen, Ergänzung der Verbauung im Bereich der Brücke Müller

Die noch offenen Baumaßnahmen sollen bis Ende 2023 umgesetzt werden, wobei die Asphaltierung der betroffenen Bereiche erst 2024 erfolgen soll:

Finanzierung:

Gesamtausgaben	334.704,00	
Einnahmen		
KAT-Bundeszuschuss 50 %		167.352,00
Agrarförd. 25 % der Modellwege		73.922,10
Restfinanzierung		93.429,90

Herr LR Ing. Daniel Fellner hat den Gemeinden eine zusätzliche finanzielle Unterstützung zugesagt (ca. 25 %).

€ 100.000,- wurden als Ausgaben beim 2. NVA 2023 aufgenommen.

Der Finanzierungsplan wird nach Ablauf des laufenden Jahres im kommenden Jahr nach Feststehen sämtlicher Katastrophenschäden erstellt.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Einrichtung 4. Kindergartengruppe, Finanzierung

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann Finanzausschuss

Mittels Bescheid des Amtes der Ktn. Landesregierung, Abt. 6 – Bildung u. Sport, Elementarbildung – wurde die Bewilligung zur dislozierten Inbetriebnahme der vierten Regelkindergartengruppe in der VS Kraig erteilt. Die Entscheidung für die Einrichtung der 4. Gruppe in einem Klassenraum der VS Kraig und in Räumen der ehem. Musikschule wurde nach einer gemeinsamen Begehung und Empfehlung des AKL am 4. Mai 2023 getroffen.

Im Kindergartenjahr 2023/24 besuchen 83 Kinder den Gemeindekindergarten in Frauenstein. Die Einrichtung einer 4. Gruppe war unbedingt notwendig.

Die Kosten für den Umbau und die Adaptierung betragen netto € 35.000,-.

- E-Installation
- Umbau Sanitäreinheiten und Ausstattung
- Leitungsverkleidungen
- Neuverfließen Sanitär
- Malerarbeiten
- Heizkörperverkleidung
- Hakenleisten Sanitär
- Einrichtungsmöbel
- Garderobe
- Zaunanlage Außenbereich inkl. Schließanlage
- Sitzmöbel Außenbereich

Die Abwicklung erfolgt über den Finanzierungshaushalt der operativen Gebarung und wurde im 2. NVA aufgenommen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

2. Nachtragsvoranschlag

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann Finanzausschuss

Textliche Erläuterungen

Gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 2. Nachtragsvoranschlag 2023

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG – hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, wenn der Voranschlag in seiner Aussagekraft wesentlich beeinflusst wird oder durch außer- oder überplanmäßige Mittelverwendung bzw. Mittelaufbringungen eine Störung des Haushaltsgleichgewichtes droht.

Der Großteil der Mehraufwendungen resultiert aus den investiven Vorhaben.

Das Projekt **Neue Mitte Obermühlbach** wurde mit Mehrkosten in Höhe von € 97.400,00 abgerechnet.

Die **Agrarstraße Stammerdorf** belastet das Finanzierungsergebnis 2023 aufgrund der bereits getätigten Mehrausgaben 2023 mit € 33.600,00, wovon 2024 die beschlossenen BZ zugeführt werden.

Die dringende Behebung der **Katastrophenschäden 2023** verursachte Kosten in Höhe von € 100.000,00 und wirken sich auf das Finanzierungsergebnis aus, da die Mittelaufbringung erst im kommenden Jahr (2024) wirksam wird.

Im operativen (ehemals ordentlichen) Haushalt wurde die Errichtung der **4. Kindergartengruppe** aufgenommen. Ebenfalls im **Kindergarten** wurden die Förderbeträge und der Entfall der Kindergartenbeiträge dem neuen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz angepasst.

Sanierungen diverser Straßenzüge, die dazugehörigen Einnahmen (KIG-Mittel und Agrarmittel) wurden als Straßeninstandhaltungen aufgenommen. Die beschlossene **Brückensanierung** der Brücke Mellach-Wimitz wurde ebenso im Ansatz Gemeindestraßen aufgenommen (KIG- Mittel).

Aus der Abrechnung der Sozialhilfe 2022 ergab sich eine Rückzahlung i.H.v. € 60.400,00 und bei den laufenden Transferzahlungen des Bundes wurden € 17.900,00 Mehreinnahmen berücksichtigt.

Besonderes Augenmerk wurde daraufgelegt, den wesentlichen Prinzipien der **Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit** der öffentlichen Finanzgebarung Rechnung zu tragen.

Durch die stetig steigenden Ausgaben bei den Transferzahlungen wird die finanzielle Situation der Gemeinde Frauenstein immer schwieriger und die Erstellung eines ausgeglichenen Voranschlages inklusive Nachtragsvoranschlages ist unter Berücksichtigung der von der Gemeinde zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Straßeninstandhaltung, Schneeräumung, Schülergelegenheitsverkehr, Schüler-nachmittagsbetreuung, Schulassistentz/pflegerisch helfende Kraft, etc.) nicht möglich.

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Ergebnishaushalt

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

VA 2023 inkl. 1.NVA	2. NVA	VA 2023 inkl. 1.& 2. NVA
Erträge:		
€ 8.152.300,00	€ 5.300,00	€ 8.157.600,00
Aufwendungen:		
€ 8.415.900,00	€ 116.500,00	€ 8.532.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:		
	€ 11.600,00	€ 11.600,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:		
€ 16.400,00		€ 16.400,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:		
€ - 268.400,00	€ - 111.200,00	€ - 379.600,00

(2) Finanzierungshaushalt

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

VA 2023 inkl. 1.NVA	2. NVA	VA 2023 inkl. 1.& 2. NVA
---------------------	--------	--------------------------

Einzahlungen:

€ 7.515.900,00	€ 472.100,00	€ 7.988.000,00
----------------	--------------	----------------

Auszahlungen:

€ 7.647.900,00	€ 664.500,00	€ 8.312.400,00
----------------	--------------	----------------

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:

€ -132.000,00	€ - 192.400,00	€ -324.400,00
---------------	----------------	---------------

Antrag des Finanzausschusses vom 12.10.2023:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, den 2. Nachtragsvoranschlag inkl. der Verordnung zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 16.10.2023 einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 12.10.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die 2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 23. Oktober, Zahl: 900-2/2023, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, in der letztgültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2**Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	8.157.600,00
Aufwendungen:	€	8.532.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	11.600,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	16.400,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 379.600,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	7.988.000,00
Auszahlungen:	€	8.312.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 324.400,00
--	----------	---------------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

850 Betriebe der Wasserversorgung
851 Betriebe der Abwasserbeseitigung
852 Betriebe der Müllbeseitigung
820 Wirtschaftshof

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß §37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 800.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der 2. Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 2023 in Kraft.

Zu Punkt 17) der Tagesordnung: **Sanierung GWVA Kraig und Überfeld**

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann Finanzausschuss

Der Bau- und Straßenausschuss hat in der Sitzung vom 10.10.2023 den Antrag an den Finanzausschuss gestellt, folgende Finanzierung zu prüfen:

Auf Grund vermehrter Rohrbrüche im Bereich der Meiseldingerstraße (Landesstraße bis Müller) sowie Überfeld/Dorfstraße (Kreuzung Rossmann bis Sallinger), welche auf alte AZ Leitungen rückzuführen sind, ist es angedacht die beiden betreffenden Abschnitte zu erneuern.

Das Bauamt hat nun für beide Abschnitte Kostenschätzungen erstellen lassen:

Kraig/Meiseldinger Straße: ca. 150 lfm

Erneuerung Wasserleitung samt Hausanschlüsse, Erneuerung Ortskanal
Neuaufbau des gesamten Straßenbaukörpers

Kostenschätzung: ca. € 324.000,- Brutto

Straßenbau davon: ca. € 128.000,- Brutto bei gesamter Fahrbahnbreite

Bei Teilerneuerung Reduktion ca. 30% der Straßenbaukosten

Überfeld/Dorfstraße: ca. 280 lfm

Erneuerung Wasserleitung samt Hausanschlüsse
Neuaufbau des gesamten Straßenbaukörpers

Kostenschätzung: ca. € 348.000,- Brutto

Straßenbau davon: ca. € 142.000,- Brutto bei gesamter Fahrbahnbreite

Bei Teilerneuerung Reduktion ca. 50% der Straßenbaukosten

Eine mögliche Umsetzung wäre für den Spätherbst 2023 oder Frühjahr 2024 angedacht.

Als Sofortmaßnahmen sollen im Bereich Überfeld/Dorfstraße (Rossmann) entsprechende Streckenschieber eingebaut werden, damit die Siedlungen Karawankenblickweg, Waldrandweg, Aussichtsweg und Hangweg gesondert abgesperrt/versorgt werden können.

Weiters soll als Sofortmaßnahme im Bereich Kraig/Feldweg - Einfahrt Landesstraße ein Zusammenschluss zwischen der Hauptleitung Landesstraße und dem Feldweg erfolgen.

Dies ermöglicht eine zusätzliche Versorgung der Meiseldingerstraße und anliegenden Siedlungen.

Der Finanzausschuss hält dazu wie folgt fest:

Die jährlichen Rückzahlungsraten für die laufenden WVA-Kredite betragen für Tilgung und Zinsen rund € 60.000,-. Das Rücklagenguthaben bei der Wasserversorgung beträgt € 87.800,-.

Die Kosten der dringenden und vorrangigen Sanierung der Wasserleitung der Dorfstraße betragen in Summe brutto € 348.000,-- (netto € 290.000,-) inkl. gänzlicher Straßenerneuerung.

Antrag Bau- und Straßenausschuss vom 10.10.2023 und
Finanzausschuss vom 12.10.2023:

Der Bau- und Straßenausschuss und Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat die dringende Sanierung der Dorfstraße in Überfeld durchzuführen und über einen Kredit zu finanzieren. Bis zur nächsten Sitzung sind Kreditangebote über € 290.000,- einzuholen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 16.10.2023 einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 10.10.2023 und des Finanzausschusses vom 12.10.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die dringende Sanierung der Dorfstraße in Überfeld durchzuführen und über einen Kredit zu finanzieren. Bis zur nächsten Sitzung sind Kreditangebote über € 290.000,- einzuholen.

Zu Punkt 18) der Tagesordnung:
Kaufhaus Kraig, Finanzierung Sanierung

BERICHTERSTATTER:

1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann Finanzausschuss

Seitens der Spar Österr. Warenhandels AG konnte ein neuer Kaufmann als Betreiber des Nahversorgers gewonnen werden.

Bis dato gab es seitens der Amtsleitung, Bauamt und dem SPAR einige Besprechungen, welche die notwendigen Maßnahmen zur Modernisierung des Kaufhauses ergeben haben.

Damit SPAR ein, dem aktuellen Stand der Technik und Ausstattung entsprechendes Kaufhaus führen kann, sind folgende Maßnahmen geplant:

- Erneuerung der Elektroinstallationen samt Verteiler und Grundbeleuchtung
- Erneuerung der HKLS-Installationen für die Einrichtung und Betriebsgeräte sowie der Beheizung des Verkaufsraumes
- Erneuerung der Bodenflächen als Verfliesung
- Adaptierung der Räumlichkeiten Lager, Kommissionierung etc.
- Teilweise Erneuerung der Oberflächen (Decke Verkaufsraum, Malerarbeiten)
- Trockenlegung und Sanierung Kellergeschoss

Diese Maßnahmen sind zum Großteil durch die Gemeinde als Gebäudeinhaber zu tragen bzw. umzusetzen.

Die derzeitige Kostenschätzung beläuft sich hierbei auf eine Summe von ca. € 250.000,- Brutto.

Der Bau- und Straßenausschuss hat in der Sitzung am 10.10.2023 den Antrag an den Finanzausschuss gestellt, die Finanzierung zu prüfen.

Der Finanzausschuss hält dazu wie folgt fest:

Lt. Auskunft der Aicher & Partner Steuerberater OG ist die Vermietung von Gebäuden immer ein **Betrieb gewerblicher Art (BgA – eigener Ansatz in der Gemeindebuchhaltung)**. Ein Vorsteuerabzug bei den Sanierungskosten ist unter folg. Voraussetzungen möglich:

Die Mieteinnahmen müssen jährlich 1,5 % von den Anschaffungskosten inkl. Großsanierungen abdecken.

Wert Altgebäude		163.939,00
Sanierungskosten netto		200.000,00
AFA Bemessungsgrundlage		363.939,00
Abschreibung	1,50%	5.459,09
Jahresmiete netto		9.600,00

Das heißt, dass über die verrechnete Miete von EUR 9.600,00 zumindest die Voraussetzung für den Vorsteuerabzug und den BgA gegeben sind. Der Betrieb müsste in Hinblick auf die Vorsteuer mindestens 20 Jahre geführt werden. Sollte die Vermietung vor Ablauf der 20 Jahre beendet werden, hat eine 20tel Berichtigung der Vorsteuer für die Jahre zu erfolgen, die innerhalb der 20 Jahre liegen. Beispiel:

Vorsteuer EUR 40.000,00

Vermietung wird nach 15 Jahren beendet = Berichtigung von 5/20tel also EUR 10.000,00

Werden die 20 Jahre des Beobachtungszeitraum erfüllt, hat keine Berichtigung mehr zu erfolgen.

Wenn der Mieter den Vertrag vorzeitig kündigt, dann hätte ebenfalls eine Berichtigung wie oben angeführt zu erfolgen.

Finanzierung:

Bei Herrn Landesrat Ing. Daniel Fellner wurde um eine finanzielle Unterstützung angesucht.

Ebenfalls wurden über das Regionalmanagement Mittelkärnten finanzielle Mittel aus der Orts- und Regionalentwicklung (AKL Abt. 10) angesucht.

Herr Bgm. Jannach ersucht Herrn Mario Kohlweg beim zuständigen Referenten, Herrn Martin Gruber, in dieser Angelegenheit vorzusprechen.

EU-Leader-Mittel können nicht beantragt werden, da bereits die letzte Sanierung im Jahr 2009 mit EU-Fördermittel unterstützt wurde (€ 33.000,-).

Aus den KIG-Mitteln sind noch € 106.452,- verfügbar.

Der Finanzausschuss und der Gemeindevorstand hält die Wichtigkeit der Umsetzung dieses Projektes fest. Jedoch muss für die Umsetzung die Finanzierbarkeit gegeben sein.

Grundsatzbeschluss :

Der Gemeinderat betont die Wichtigkeit des Projektes und fasst einstimmig (23:0) den Grundsatzbeschluss das Projekt „Nahversorger Kaufhaus Kraig“ nach Prüfung der Finanzierungsmöglichkeit - trotz der angespannten finanziellen Situation – umzusetzen.

Zu Punkt 19) der Tagesordnung:

Ankauf Schlegelmäher über IKZ-Bonus

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann Finanzausschuss

Ein ferngesteuerter Schlegelmäher bietet sich optimal für das Mähen von schwer zugänglichen, unwegsamen und steilen Flächen an.

3 verschiedenen Angebote wurden eingeholt.

Fa. Stumpf Grafenstein

1 funkgesteuerter Mulcher Stella URS 100	€ 47.000,-
1 funkgesteuerter Mulcher X-Rot 95 EVO	€ 28.600,-

Fa. Lagerhaus

1 ferngesteuerter Schlegelmäher AS 1000 Ovis RC	€ 35.500,-
---	------------

Fa. Motorwelt Spindelböck 9300 St.Veit/Glan

1 ferngesteuerter Schlegelmäher AS 1000 Ovis RC	€ 34.680,-
---	------------

Für den Transport mit dem MAN-LKW sind Laderampen notwendig.

Angebot der Firma Check Trailers Poggersdorf	€ 1.006,80
--	------------

Die Marktgemeinde Liebenfels spricht sich für einen gemeinsamen Ankauf des Gerätes aus.

Die Gemeinde Frauenstein würde den Schlegelmäher über IKZ-Mittel finanzieren, die Marktgemeinde Liebenfels über sonstige Mittel.

Die Fördervoraussetzungen für den IKZ-Bonus

- mind. zwei Gemeinden müssen am Vorhaben beteiligt sein
- die Gesamtkoten des Vorhabens müssen mind. € 20.000,- betragen
- Kostenbeteiligung jeder beteiligten Gemeinde mind.5.000,-

werden erfüllt.

Antrag des Finanzausschusses vom 12.10.2023:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat den ferngesteuerten Schlegelmäher AS 1000 Ovis RC zum Preis von € 34.680,- bei der Firma Motorwelt

Spindelböck gemeinsam mit der Marktgemeinde Liebenfels anzukaufen und den 50-%igen Anteil der Gemeinde Frauenstein – d.s. € 17.340,00 – über IKZ-Mittel zu finanzieren.

Eine Nutzungsvereinbarung für den Schlegelmäher mit der Marktgemeinde Liebenfels wird abgeschlossen.

Eine Maschinenbruchversicherung wird abgeschlossen.

Die Laderampen werden bei der Firma Check Trailers in Poggersdorf angekauft und über den Haushalt Bauhof finanziert.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 16.10.2023 einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 10.10.2023 und des Finanzausschusses vom 12.10.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) den ferngesteuerten Schlegelmäher AS 1000 Ovis RC zum Preis von € 34.680,- bei der Firma Motorwelt Spindelböck gemeinsam mit der Marktgemeinde Liebenfels anzukaufen und den 50-%igen Anteil der Gemeinde Frauenstein – d.s. € 17.340,00 – über IKZ-Mittel zu finanzieren.

Zu Punkt 20) der Tagesordnung:

Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr 2023/24

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann Finanzausschuss

Das Frauensteiner Busunternehmen „Fraensteiner Reisen“ führt seit 2018 die Schülerbeförderung in Frauenstein durch und die Gemeinde als Auftraggeber ist sehr zufrieden mit der Qualität. Auch seitens der Eltern kommen durchwegs positive Rückmeldungen.

Kosten 2022/23:

Gesamtkosten:	EUR	177.856,34
Förderung Finanzamt u. Selbstbehalte:	EUR	108.101,00
Von Gemeinde zu tragen:	EUR	69.755,34

Gefahrene Kilometer: 62.718, 137 Schüler

Kosten je Schüler nach Abzug der Förderung : € 509,16

Für das kommende Schuljahr 2023/24 wurde ein Km-Preis wie folgt angeboten:

8 Sitzler	€ 2,21	Erhöhung	+ 6,25 %
16 Sitzler	€ 2,90	Erhöhung	+ 4,69 %
30 Sitzler	€ 3,15	Erhöhung	+ 4,30 %

(Auch der Kostenersatz durch das Finanzamt unterliegt einer Indexanpassung).

Antrag des Finanzausschusses vom 12.10.2023:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat die Firma Frauensteiner Reisen mit der Schülerbeförderung zu den Preisen wie angeboten zu beauftragen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 16.10.2023 einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 12.10.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Firma Frauensteiner Reisen mit der Schülerbeförderung zu den Preisen wie angeboten zu beauftragen.

Zu Punkt 21) der Tagesordnung:

Schülerbeförderung für Kinder mit Sonderbedarf

BERICHTERSTATTER:

1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann Finanzausschuss

Die Firma Taxi-Service Lister führt seit Jahren die Schülerbeförderung für Kinder mit Sonderbedarf durch.

Die Beförderung erfolgt gemeinsam mit Kindern aus den Gemeinden Gurk und Weitensfeld und die Kosten werden zwischen diesen Gemeinden geteilt.

Berechnungsgrundlage

Frauenstein/Gurk/Weitensfeld

€ 14,- /€18,-/€ 28,-

Frauenstein/Weitensfeld

€ 20,50/€ 39,50 (bis Föbing)

€ 6,-/€54,- (bis Überfeld)

Frauenstein/Gurk

€ 17,-/19,-

Die entstehenden Kosten werden 1:1 vom Finanzamt retourniert (im Schuljahr 2022/23 waren dies € 7.888,-)

Antrag des Finanzausschusses vom 12.10.2023:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, den bestehenden Beförderungsvertrag mit der Fa. Lister zu obigen Preisen zu verlängern.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 16.10.2023 einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 12.10.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) den bestehenden Beförderungsvertrag mit der Fa. Lister zu obigen Preisen zu verlängern.

Zu Punkt 22) der Tagesordnung: **Schülernachmittagsbetreuung Kraig und Obermühlbach**

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann Finanzausschuss

Die Kinderneest gem. GmbH betreibt in Kraig und Obermühlbach im Auftrag der Gemeinde die Schülernachmittagsbetreuung in getrennter Abfolge.

Die Abrechnung für das letzte Schuljahr ergibt folgende von der Gemeinde zu tragende Kosten.

a.) Abrechnung 2022/23

Die endgültige Abrechnung beläuft sich auf folgende Kosten:

	Kraig	Obermühlbach
Ausgaben		
Personalaufwand	62.058,93	50.951,72
Kosten f. Weiterbildung u. Verwaltung	4.964,71	4.483,75
Vertretungsleistungen	0,00	5.095,17
Sachaufwand	1.448,91	2.518,89
Summe	68.472,55	63.049,53
Einnahmen		
Elternbeiträge, sonstige Erträge	21.313,82	16.518,00
Kosten Schulerhalter (Gemeinde)	47.158,73	46.531,53
Landesförderung	16.000,00	16.000,00
Bundesförderung	7.000,00	7.000,00
Verbleibende Kosten Schulerhalter	24.158,73	23.531,53

Der Kostenbeitrag für den Hort Clever in Kraig für 2023 beträgt € 10.972,20.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

b.) Finanzpläne 2023/24

Von der Kinderneest gem. GmbH wurden folgende Finanzpläne für das Schuljahr 2023/24 vorgelegt:

Die Landesförderung pro Gruppe beträgt € 8.000,- und die Bundesförderung € 3.500,-.

Schülernachmittagsbetreuung mit getrennter Abfolge – **Kraig**

Gemeinde Frauenstein
VS Kraig

GEMEINDE FRAUENSTEIN	
Eingel.	1 8. April 2023
1483	

**Finanzplan Freizeitbetreuung SJ 2023_2024**

Ø Kinderzahl: 21 Mo Di Mi Do Fr
Anzahl Gruppen: 2 23 | 24 | 22 | 21 | 16 |
Öffnungszeiten: Mo-Fr von 11:00 bis 17:00 Uhr

ERTRÄGE

Elternbeiträge	Kind/Woche	
Betreuungsbeitrag	86,00 € (SJ 2022_2023)	18.232,00 €
Arbeitsmittelbeitrag	6,00 €	1.272,00 €
Essensbeitrag	80,00 €	16.960,00 €
Summe Elternbeiträge		36.464,00 €

AUFWENDUNGEN

Personalaufwand	VW	BJ	WSTD	Brutto/ Monat	Anz. Monate	
Päd. Fachkraft/Peretta Martina	7	17	5	505,39 €	12,00	9.551,87 €
Päd. Fachkraft/Gragger Tamara	5	5	25	1.625,88 €	12,00	30.729,10 €
Päd. Fachkraft/Pucher Vicotria	5	3	20	1.264,92 €	12,00	23.906,97 €
Summe Personalaufwand						64.187,93 €

Sonstiger Personal- und Verwaltungsaufwand

Vertretungsleistungen	6.418,79 €
Verwaltungsaufwand	7.060,67 €
Summe sonstiger Personal- und Verwaltungsaufwand	13.479,47 €

Laufender Betriebs- und Sachaufwand

Sachaufwand	1.484,00 €
Essensaufwand	16.960,00 €
Summe laufender Betriebs- und Sachaufwand	18.444,00 €

Summe ERTRÄGE 36.464,00 €

Summe AUFWENDUNGEN 96.111,40 €

Abgang laufender Betrieb -59.647,40 €

Vorfinanzierung Schulerhalter 59.647,40 €

1. Teilbetrag - 01.10.2023	19.882,47 €
2. Teilbetrag - 01.02.2024	19.882,47 €
3. Teilbetrag - 01.04.2024	19.882,47 €

Bankverbindung: BKS Bank AG / BFFKKAT2K / AT17 1700 0001 0001 4653

Verbleibende Kosten nach Abzug der Landes- und Bundesförd. € 36.647,40.

Schülernachmittagsbetreuung mit getrennter Abfolge – **Obermühlbach**

Gemeinde Frauenstein
VS Obermühlbach

**Finanzplan Freizeitbetreuung SJ 2023_2024**

Ø Kinderzahl: 19 Mo Di Mi Do Fr 9 |
 Anzahl Gruppen: 2 15 | 21 | 26 | 23 |
 Öffnungszeiten: Mo-Fr von 11:00 bis 17:00 Uhr

ERTRÄGE

Elternbeiträge	Kind/Woche	
Betreuungsbeitrag	86,00 € (SJ 2022_2023)	16.168,00 €
Arbeitsmittelbeitrag	6,00 €	1.128,00 €
Essensbeitrag	80,00 €	15.040,00 €
Summe Elternbeiträge		32.336,00 €

AUFWENDUNGEN

Personalaufwand	VW	BJ	WSTD	Brutto/ Monat	Anz. Monate	
Päd. Fachkraft/Urbanz Sabine Ø 29(33)	7	15	29	2.503,56 €	12,00	47.317,32 €
Päd. Fachkraft/NN	5	6	15	975,53 €	10,00	15.364,55 €
Summe Personalaufwand						62.681,88 €

Sonstiger Personal- und Verwaltungsaufwand

Vertretungsleistungen	6.268,19 €
Verwaltungsaufwand	6.895,01 €
Summe sonstiger Personal- und Verwaltungsaufwand	13.163,19 €

Laufender Betriebs- und Sachaufwand

Sachaufwand	1.316,00 €
Essensaufwand	15.040,00 €
Summe laufender Betriebs- und Sachaufwand	16.356,00 €

Summe ERTRÄGE 32.336,00 €

Summe AUFWENDUNGEN 92.201,07 €

Abgang laufender Betrieb -59.865,07 €

Vorfinanzierung Schulerhalter 59.865,07 €

1. Teilbetrag - 01.10.2023	19.955,02 €
2. Teilbetrag - 01.02.2024	19.955,02 €
3. Teilbetrag - 01.04.2024	19.955,02 €

Bankverbindung: BKS Bank AG / BFFKAT2K / AT17 1700 0001 0001 4653

Verbleibende Kosten nach Abzug der Landes- und Bundesförd. € 36.865,07.

Antrag des Finanzausschusses vom 12.10.2023:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat o.a. Finanzpläne für die Schülernachmittagsbetreuung Kraig und Obermühlbach für das Schuljahr 2023/24 zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 16.10.2023 einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 12.10.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) o.a. Finanzpläne für die Schülernachmittagsbetreuung Kraig und Obermühlbach für das Schuljahr 2023/24.

Zu Punkt 23) der Tagesordnung:

Förderungsvertrag Pfarren Heiligste Dreifaltigkeit am Gray, Obermühlbach und Kraig

BERICHTERSTATTER:

1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann Finanzausschuss

Für folgende Vorhaben sind vom Land Kärnten Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens vorgesehen:

- € 12.000,- Pfarrkirche Heiligste Dreifaltigkeit am Gray
Neueindeckung Kirchenschiff und Sakristei
- € 8.000,- Pfarrkirche Obermühlbach – Sanierung Glockenstuhl
- € 3.000,- Pfarre Kraig, Propstei – Instandsetzung Dachkonstruktion und Sanierung Deckenputz

Zur Weitergabe der geplanten BZ a.R. ist eine Fördervereinbarung zwischen der Gemeinde Frauenstein und der Katholischen Pfarre Heiligste Dreifaltigkeit am Gray, Obermühlbach und Kraig abzuschließen.

Antrag des Finanzausschusses vom 12.10.2023:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat den Förderungsvertrag mit den Pfarren Heiligste Dreifaltigkeit am Gray, Obermühlbach und Kraig abzuschließen:

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 16.10.2023 einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 12.10.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) den Förderungsvertrag mit den Pfarren Heiligste Dreifaltigkeit am Gray, Obermühlbach und Kraig:

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Frauenstein vertreten durch den Bürgermeister Herrn Harald Jannach,
Schulstraße 1, 9311 Kraig

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND

den Pfarren Heiligste Dreifaltigkeit am Gray, Obermühlbach und Kraig, vertreten
durch den Leiter der Bauabteilung der Diözese Gurk, Ruprecht Obernosterer, Marian-
nengasse 2, 9020 Klagenfurt

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Heiligste Dreifaltigkeit am Gray
Pfarrkirche – Neueindeckung Kirchenschiff und Sakristei
Obermühlbach
Pfarrkirche – Sanierung Glockenstuhl
Pfarre Kraig
Propstei Instandsetzung Dachkonstruktion und Sanierung Deckenputz

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebenen Maßnahme beträgt insgesamt € 23.000,-- und wird wie folgt aufgeteilt:

Pfarrkirche Heiligste Dreifaltigkeit am Gray	€ 12.000,--
Pfarrkirche Obermühlbach	€ 8.000,--
Propstei Kraig	€ 3.000,--

3. Auszahlung:

- 3.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt jeweils nach Zuteilung der beantragten Bedarfszuweisungsmittel a.R.
- 3.2 Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) detaillierte Auflistung der Kosten;

4. Allgemeine Bestimmungen:

- 14.1 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.
- 14.2 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Zu Punkt 24) der Tagesordnung:

Wasserbezugsgebühren

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann Finanzausschuss

Gemäß derzeit gültiger Verordnung betragen die Wasserbezugsgebühren wie folgt:

Benützungsgebühr: € 1,80/m³ lt. Wasseruhr
Bereitstellungsgebühr: € 60,00/Jahr pro Objekt

Verrechnete Wassermenge 2022: 119.323,00 m³
Angeschlossene Haushalte: 825 Objekte

Rücklagenbildung 2021:	€ 28.482,02
Rücklagenbildung 2022:	€ 59.481,01
Zwischensumme	€ 87.963,03
abzüglich Kontoführungsgebühren	€ 138,21
Stand Rücklage	€ 87.824,82

Indexsteigerung 08/22 bis 08/23 VPI 2020 7,4 %

Vorschlag

Benützungsgebühr: € 1,90/m³ lt. Wasseruhr (+5%)
Bereitstellungsgebühr: € 65,00/Jahr pro Objekt (+8 %)

Mehreinnahmen unter Zugrundelegung der Verbrauchsdaten 2022:

Benützungsgebühr	€ 11.900,-
Bereitstellungsgebühr:	€ 4.100,-
Gesamt	€ 16.000,-

Jährliche Mehrausgaben für Haushalt bei Verbrauch von 100 m³ Wasser:

Benützungsgebühr	€ 10,00
Bereitstellungsgebühr	€ 5,00
Gesamt	€ 15,00

Antrag Finanzausschuss vom 12.10.2023:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat die Verordnung mit o.a. Gebühren zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 16.10.2023 einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 12.10.2023 und des Gemeindevorstandes vom 16.10.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) folgende Wasserbezugsgebührenverordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 23. Oktober 2023, Zahl: 850-4/2023, mit welcher Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 104/2022 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Frauenstein werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage Frauenstein ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Grundstück oder Objekt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %
ab dem 1. Jänner 2024 € 65,00

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (3) Für den Wasserverbrauch während der Bauphase bis zum Einbau des Wasserzählers wird ein Pauschalwasserverbrauch von 50 m³ verrechnet.
- (4) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %
ab dem 1. Jänner 2024 € 1,90

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Frauenstein angeschlossenen Grundstücke oder Objekte verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes oder Objektes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30.09. jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 Vorauszahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr sind vierteljährlich (am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) Vorauszahlungen auf Grund der Abgabenfestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.

- (2) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 20.12.2021, Zl. 850-4/2021, mit welcher Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben wurden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Zu Punkt 25) der Tagesordnung:

Müllabfuhrgebühren

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann Finanzausschuss

Antrag des Finanzausschusses vom 12.10.2023:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat die Müllgebühren wie folgt anzupassen.

Benützungsgebühr: im Abholbereich

je	60 l Müllsack	€ 3,50 (16%)
je	120 l Behälter und Entleerung	€ 5,50
je	240 l Behälter und Entleerung	€ 10,20
je	1.100 l Behälter und Entleerung	€ 49,80 (20 %)
je	120 l Biomüllbehälter	€ 6,70
je	240 l Biomüllbehälter	€ 13,00

im Sonderbereich

je	60 l Müllsack	€ 2,50
----	---------------	--------

Bereitstellungsgebühr: € 62,- pro Einrichtung

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 12.10.2023 und des Gemeindevorstandes vom 16.10.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) folgende Abfallgebührenverordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 23. Oktober 2023, Zahl 852-2/2023, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 26.11.2009, Zl. 714-0/2009 (Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% im Abhol- und im Sonderbereich € 62,00 pro Jahr und Einrichtung.

§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	je 60 Liter Müllsack	Euro 3,50
b)	je 120 Liter Müllbehälter	Euro 5,50
c)	je 240 Liter Müllbehälter	Euro 10,20
d)	je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 49,80
e)	je 120 Liter Biomüllbehälter	Euro 6,70
f)	je 240 Liter Biomüllbehälter	Euro 13,00

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je 60 Liter Müllsack

Euro 2,50

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich ist quartalsmäßig mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Die Entsorgungsgebühr für den Abholbereich ist quartalsmäßig mit Bescheid vorzuschreiben.
- (3) Die Entsorgungsgebühr für den Sonderbereich ist jährlich mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 26. November 2009, Zahl 714-0/2009, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Zu Punkt 26) der Tagesordnung:

Hochwasserschutz Kraig

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann Finanzausschuss

Mit den vom Hochwasserschutzprojekt betroffenen Grundeigentümern, welche die Zustimmungserklärung zum Hochwasserschutzprojekt noch nicht erteilt haben, werden noch weitere Gespräche geführt (3. Runde). Die Gespräche werden von Herrn Bürgermeister Harald Jannach, Herrn Vbgm. Herbert Pichlmaier (Hochwasserschutzreferent) und BAL Ing. Jürgen Bleikolb geführt. Die Gesprächsführer möchten die Verhandlungsgespräche bis Ende Oktober abschließen und die Ergebnisse der Wasserrechtsbehörde mitteilen.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 16.10.2023:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die aufgrund der durchgeführten Gespräche erzielten Stellungnahmen der Grundeigentümer, welche die Zustimmungserklärung noch nicht erbracht haben, bis – wenn möglich Mitte November 2023 – an die Bezirkshauptmannschaft St.Veit – Abt. Wasserrecht – weiterzuleiten, mit dem Ersuchen um Erstellung eines Wasserrechtsbescheides.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 16.10.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (22:0) die Weiterleitung der Stellungnahmen der Grundeigentümer an die Bezirkshauptmannschaft St.Veit – Abt. Wasserrecht, mit dem Ersuchen um Erstellung eines Wasserrechtsbescheides.

GRM Ing. Alexander Schrott war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

Herr Bgm. Harald Jannach weist auf die Haftung des Gemeinderates im Bezug auf den Schutz der Ortschaft Kraig hin.

Vor dem Eingehen in die weiteren Tagesordnungspunkte teilt Herr 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier mit, dass die vom Amt der Kärntner Landesregierung für den Voranschlag 2024 mitgeteilten Umlagenzahlungen (Sozialhilfe, Betriebsangang Krankenanstalten usw.) € 377.500,- höher sind als im Jahr 2023. Dem gegenüber stehen Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen von € 34.500,- (+ 0,94 % gegenüber 2023). Der BZ-Rahmen hat sich gemäß Schreiben vom 18.10.2023 um € 30.350,- erhöht.

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass es finanziell immer schwieriger wird, Projekte umzusetzen.

Zu Punkt 27) der Tagesordnung: **Kindertagesstätte Springinkerl**

BERICHTERSTATTER: Bürgermeister Harald Jannach

a.) Vereinbarung

Gemäß der Umsetzung des § 19 a Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (K-KBBG), in der Fassung vom 01.09.2023 können Gemeinde in Entsprechung des ihr obliegenden „Versorgungsauftrages“ private Anbieter als Träger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch schriftliche Vereinbarung heranziehen.

Die Vereinbarung regelt die zu erbringenden Leistungen und Rechte u. Pflichte des Trägers und der Gemeinde (u.a auch die Deckung des unbedingt erforderlichen Betriebsanges des Trägers).

Die Kindertagesstätte in Kraig wird von der Kinderneest gem.GmbH mit 2 Gruppen á 15 Kinder geführt (Eröffnung 2014).

Antrag des Gemeindevorstandes vom 16.10.2023:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat die Vereinbarung mit der Kinderneest gem. GmbH – gültig ab dem Kindergartenjahr 2023/24 - abzuschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 16.10.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) den Abschluss folgender Vereinbarung:

**VEREINBARUNG über den Betrieb der
Kindertagesstätte Springinkerl
in der Gemeinde Frauenstein**

abgeschlossen zwischen der

1. Der Gemeinde Frauenstein, Schulstraße 1, 9311 Kraig
vertreten durch Herrn Bürgermeister Harald Jannach
(nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

einerseits

und

2. der „Kindernest“ gem. GmbH, Görzer Allee 32, 9020 Klagenfurt
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Claudia Untermoser, MBA
(nachfolgend „Träger“ genannt)

andererseits

für die **Kindertagesstätte Springinkerl**, Hauptstraße 1, 9311 Kraig

wie folgt:

I. PRÄAMBEL

Gemäß § 19a Abs.1 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG) hat jede Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das den Hauptwohnsitz innerhalb ihres Gemeindegebietes hat, ein Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten ab dem der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes folgenden Kindergartenjahr innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben (gemeindeübergreifende Angebote) im Ausmaß von zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zur Verfügung steht.

Im Sinne des § 19a Abs. 2 K-KBBG idGF können Gemeinden in Entsprechung dieses Versorgungsauftrages private Anbieter als Träger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch schriftliche Vereinbarung heranziehen. Diese Vereinbarung zwischen dem privaten Träger und der Gemeinde stellt eine Fördervoraussetzung im Sinne des § 36 Abs. 3 K-KBBG idGF dar.

Nachstehende Vereinbarung dient dazu die Betriebsführung durch natürliche oder juristische Personen schriftlich zu regeln, wobei Voraussetzung für diese Vereinbarung der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Trägers gem. §§ 34ff der Bundesabgabenordnung ist. Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit ist vom Träger spätestens zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung vorzulegen.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

II. VERTRAGSGEGENSTAND

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb der Kindertagesstätte **Springinkerk** in der Gemeinde Frauenstein durch den Träger „Kindernest“ gem. GmbH.
2. Die Betriebsführung umfasst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung den Betrieb von zwei Gruppen á 15 Kinder am Standort Hauptstraße 11, 9311 Kraig.
3. Die Erweiterung oder Reduktion von Gruppen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgt nach Bedarf und einvernehmlich zwischen dem Träger und der Gemeinde.
4. Die Wochen- und Jahresöffnungszeiten werden im Rahmen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegt.
5. Die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung ist einvernehmlich zwischen der Gemeinde und dem Träger festzuhalten.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DES TRÄGERS

1. Der Träger ist als Dienstgeber für die Anstellung des pädagogischen Personals samt Mindestentlohnung gemäß § 36 Abs 2 lit f K-KBBG iVm der Verordnung der Kärntner Landesregierung mit den Bestimmungen über die festzusetzende Mindestentlohnung des im Kindergarten oder der Kindertagesstätte beschäftigten pädagogischen Personals erlassen wurden, verpflichtet. Vordienstzeiten sind dabei zu berücksichtigen.
2. Im Geltungsbereich eines für das pädagogische Personal wirksamen Kollektivvertrages, der eine höhere Mindestentlohnung als unter Punkt III. 1. vorsieht, hat die Mindestentlohnung gemäß den Bestimmungen dieses Kollektivvertrages zu erfolgen. Dies ist der Gemeinde bekanntzugeben.
3. Eine freiwillige, über den Mindestlohn hinausgehende Entlohnung durch den Träger, wird von der Gemeinde bei der Betriebsabgangsdeckung nicht übernommen.
4. Die Anstellungen des pädagogischen Personals haben den Erfordernissen gemäß § 11 K-KBBG sowie des 3. Abschnittes des K-KBBG zu entsprechen.
5. Der Träger ist für die Auswahl, Anstellung und Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals verantwortlich. Bei Verhinderung des Stammpersonals hat der Träger entsprechendes Ersatzpersonal im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bereitzustellen.
6. Bei der Anstellung von Zusatzpersonal ist das Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde einzuholen.
7. Die vom Träger geführte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unterliegt der Aufsicht der Kärntner Landesregierung. Der Träger ist für den organisatorischen Ablauf, die wirtschaftliche Gebarung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sowie für die Instandhaltung der Räumlichkeiten und der Freiflächen verantwortlich. Der Träger ist weiters für die Beschaffung der pädagogischen Bildungsmittel, des Spiel- und Verbrauchsmaterials sowie der Ausstattung und Einrichtung verantwortlich.
8. Der Träger verpflichtet sich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung. Abhängig von den Regelungen im Punkt III.6. sind Regelungen betreffend erforderliche Investitionen und Anschaffungen individuell zwischen der Gemeinde und dem Träger zu regeln. Beispiel: Unbedingt erforderliche Investitionen und Anschaffungen haben mit der Zustimmung der Gemeinde zu erfolgen. Dies betrifft jedenfalls alle Gegenstände, die den Wert von geringwertigen Wirtschaftsgütern in der jeweils

geltenden Fassung des § 13 EStG bzw. eine an dessen Stelle tretende Bestimmung übersteigen, sofern dies innerhalb des Betriebsabgangs abgedeckt werden soll.

9. Der Träger verpflichtet sich kein Entgelt für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einzuheben. Ausgenommen sind lediglich Entgelte, die in der Verordnung der Kärntner Landesregierung mit den Bestimmungen über die Einnahme von Entgelten oder Gebühren für die Verpflegung und Zusatzleistungen durch die Trägerin von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Zusammenhang mit einer beitragsfreien Kinderbetreuung erlassen wurden (Kärntner Zusatzleistungenverordnung), genannt sind. Darüberhinausgehende anfallende Kosten für die in der Verordnung genannten Verpflegungskosten und Zusatzleistungen hat der Träger selbst bzw. die Gemeinde im Wege der Abgangsdeckung zu tragen.
10. Der Träger verpflichtet sich die in § 36 Abs 5 K-KBBG iVm der Kärntner Zusatzleistungenverordnung, genannten Entgelte sofern, und soweit diese anfallen, einzuheben.
11. Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach Maßgabe der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung. Nicht in der Gemeinde Frauenstein hauptwohnsitzgemeldete Kinder dürfen im Fall einer Neuaufnahme nur nach Zustimmung mit der Standortgemeinde aufgenommen werden.
12. Der Träger verpflichtet sich, die entsprechenden Förderungen gem. dem K-KBBG zeitgerecht zu beantragen und widmungsgemäß zu verwenden sowie alle diesbezüglichen Fördervoraussetzungen und Auflagen zu erfüllen.
13. Der Träger verpflichtet sich, der Gemeinde nach Aufforderung durch dieselbe, Einsicht in den abgeschlossenen Bestandvertrag für die Räumlichkeiten am Standort 9311 Kraig, Hauptstraße 1 zu gewähren sowie die Gemeinde bei jeder Bestandzinsänderung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
14. Der Träger verpflichtet sich, unverzüglich die Gemeinde über freie Plätze in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu informieren.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDE

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben (K-KBBG) und der in dieser Vereinbarung genannten Bestimmungen durch den Träger, die Deckung des unbedingt erforderlichen Betriebsabganges der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kindertagesstätte Springinkertl) zu übernehmen.
 - a. Ausgenommen von dieser Verpflichtung der Gemeinde gem. Punkt IV. Z 1 ist die Deckung jenes Betriebsabgangs, der durch die Erbringung der in der Verordnung der Kärntner Landesregierung mit den Bestimmungen über die Einnahme von Entgelten oder Gebühren für die Verpflegung und Zusatzleistungen durch die Trägerin von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Zusammenhang mit einer beitragsfreien Kinderbetreuung erlassen wurden, genannten Leistungen entstanden ist (insbesondere Verpflegungskosten, anfallende zusätzliche Personalkosten, etc).
 - b. Die Abgeltung allfälliger individueller Mehrleistungen des Trägers sind mit der Gemeinde zu vereinbaren.
2. Die Gemeinde hat das Recht auf Verfügung über freie Plätze in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wenn die Höchstzahl an Kindern in einer Gruppe gemäß § 10 K-KBBG nicht erreicht wird (§ 36 Abs. 3 lit. d K-KBBG idgF).

V. BUDGET UND ABRECHNUNG

1. Der Träger übermittelt der Gemeinde unaufgefordert bis spätestens **31.10.** eines jeden Jahres ein Budget für das folgende Kalenderjahr.
2. Die Abrechnung für den gesamten Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für das jeweilige Kalenderjahr hat bis spätestens Ende März des Folgejahres zu erfolgen. Ein sich daraus ergebender Differenzbetrag ist von der Gemeinde bzw. vom Träger innerhalb von drei Monaten auszugleichen.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich zur Deckung des unbedingt erforderlichen Betriebsabganges der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dem Träger monatliche Akontozahlungen zu leisten. Die Höhe der Akontozahlungen ergibt sich aus dem anteiligen Betrag des voraussichtlichen Betriebsabganges bzw. ab dem dritten Betriebsjahr anhand des Betriebsabganges des Vorjahres.
4. Der Träger verpflichtet sich, Abweichungen des prognostizierten Betriebsabganges von mehr als 10% (+/-) umgehend der Gemeinde mitzuteilen.
5. Der Träger verpflichtet sich alle relevanten Abrechnungsunterlagen insbesondere Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen inklusive aller Rücklagen und Rückstellungen vorzulegen.
6. Der Träger hat bekannt zu geben, ob bzw. ab welchem Zeitpunkt er zur Umsatzsteuerpflicht im Bereich Kinderbildung und -betreuung optiert hat.
7. Weiters hat der Träger im Wege seiner steuerlichen Vertretung offenzulegen, ob bzw. ab welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmaß eine allenfalls von der Gemeinde gemietete/gepachtete Räumlichkeit für den genannten Betrieb der Kinderbildung und -betreuung verwendet wird.
8. Tritt eine Änderung hinsichtlich der Option zur Umsatzsteuerpflicht oder der Verwendung der gemieteten/gepachteten Räumlichkeit ein, so ist dies unverzüglich der Gemeinde bekannt zu geben. Der Träger hat die Gemeinde für den Fall schadlos zu halten, dass diese Änderung einen Vermögensnachteil für die Gemeinde bewirken würde.

VI. GELTUNGSDAUER

1. Diese Vereinbarung tritt mit dem Kindergartenjahr 2023/2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum 31.08. eines jeden Kalenderjahres ohne Angaben von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen.
2. Dessen ungeachtet steht es den Vertragspartner:innen zu, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung gröblich verletzt werden, oder es sich um schwerwiegende Verstöße handelt, die eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar machen. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) schwerwiegende Mängel in der Betriebsführung bzw. in der Abrechnung festgestellt werden
 - b) zum Verlust der Landesförderung gem. K-KBBG kommt
 - c) eine Änderung hinsichtlich der steuerlichen Gegebenheiten des Trägers kommt, welche einen vermögensrechtlichen Nachteil für die Gemeinde zur Folge hat
 - d) über das Vermögen des Trägers das Insolvenzverfahren eröffnet wird
 - e) eine rechtskräftige Untersagung des Betriebes der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung durch die Kärntner Landesregierung vorliegt oder die Bewilligung aus einem sonstigen Grund wegfällt

- f) die in dieser Vereinbarung genannten Leistungen vom Träger trotz vorhergehender schriftlicher Aufforderung nicht erbracht werden
- g) die Gemeinde mit ihren Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand ist.

VII. GERICHTSSTAND

1. Kommt keine Einigung betreffend den Betriebsabgang zustande, ist jedenfalls zuerst eine gütliche Einigung anzustreben.
2. In allen sich allenfalls ergebenden Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis unterwerfen sich die Vertragsteile dem Gerichtsstand des Bezirksgerichts (Name des Gerichtes – ausschlaggebend ist jenes Bezirksgericht, das für die Gemeinde zuständig ist)

VIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder gesetzeswidrig sein, verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich eine Vereinbarung zu treffen, die im Sinne und Zwecke der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt. Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.
2. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragsteilen vereinbarten Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

IX. AUSFERTIGUNGEN

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsteilen in einer Urschrift unterfertigt, die bei der Gemeinde verbleibt. Der Träger enthält eine Kopie hiervon.

Ort, Datum:

Für die Gemeinde Frauenstein
Der Bürgermeister:

Für den Träger (Kindernest gem. GmbH)
Geschäftsführung:

(Harald Jannach)

Für den Gemeindevorstand:
Mitglied des Gemeindevorstandes:

Für den Gemeinderat:
Mitglied des Gemeinderates:

Beschluss und genehmigt durch den Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2023 (TOP _____.xxx) und gefertigt gemäß § 71 Abs. 2 K-AGO idgF

b.) Aufnahmekriterien Kindertagesstätte Kraig

Die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung für Kindertagesstätten der „Kindernest“ gem. GmbH sieht folgende Reihung bei der Aufnahme vor.

- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern) unter Berücksichtigung der fristgerechten Voranmeldung
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten), Nachweis der Berufstätigkeit zu Betreuungsbeginn.

Die Anmeldung erfolgt über die Kindernest gem. GmbH. Für das Betreuungsjahr 2024/25 sind bereits viele Kinder auf der Warteliste. Die Einrichtung einer weiteren Gruppe wird seitens der Kindernest geprüft.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Zu Punkt 28) der Tagesordnung:

Bestandvertrag BIK Breitbandinitiative Kärnten für den PoP-Standort

BERICHTERSTATTER: Bürgermeister Harald Jannach

Die Planung zum Breitbandausbau in der Projektregion Gurktal ist in Bearbeitung. Laut einer Mitteilung von der BIK (Breitband Infrastruktur Kärnten) im Juli soll noch heuer im Herbst ein Informationstag für die Gemeindebürgerinnen und – bürger stattfinden.

Die Gemeinde hat über ein Superädifikat ein Grundstück für den PoP (Point of Presence) mittels einem Bestandvertrag zur Verfügung zu stellen.

Der POP ist der zentrale Glasfaserknotenpunkt eines festgelegten Gebietes. In diesem laufen alle Fasern aller angeschlossenen Gebäude des Zugangsnetzes zusammen. Folgende Faktoren sind bei der Auswahl zu berücksichtigen:

- Zentrale Lage innerhalb des Netzes
- Sicherheit von Naturgefahren (z.B. Hochwasser) •
- Grundstück dauerhaft verfügbar •
- Grundstück im öffentlichen Eigentum
- Grundstück mind. 60 m² Grundfläche
- Zufahrtsmöglichkeit für Liefer- und Montagefahrzeuge
- Vertragsdauer 99 Jahr
-

Der von der Gemeinde genannte Standort in Überfeld (Grundstück Nr. 1023/2 KG Kraig – neben Hochbehälter) wird zur Zeit von der BIK geprüft.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 16.10.2023:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat den Bestandvertrag mit der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH, Herrengasse 9/2.OG, 9020 Klagenfurt am Wörthersee abzuschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 16.10.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (22:0) den Bestandvertrag mit der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH, Herrengasse 9/2.OG, 9020 Klagenfurt am Wörthersee abzuschließen (gemäß Mustervertrag Beilage 1).

Herr Vbgm. Pichlmaier war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

Zu Punkt 29) der Tagesordnung:

Kärntner Bildungswerk Namensprojekt, Fördervereinbarung

BERICHTERSTATTER: Bürgermeister Harald Jannach

Das Kärntner Bildungswerk führt gemeinsam mit dem Land Kärnten ein Projekt zum geografischen Namensgut durch. Ziel ist, lokal verankertes Wissen zu Orts-, Feld-, Flur-, Gewässer- und Vulgar- bzw. Hofnamen zu sammeln und zu dokumentieren.

Die Erfassung wird im Rahmen von offenen Ausstellungen und anschließenden Namenswerkstätten in den Gemeinden umgesetzt. Dabei wird das in den Kartenwerken der Kärntner Landesregierung bereits erfasste Namensgut, mit dem Wissen der örtlichen Bevölkerung abgeglichen und Ergänzungen/Korrekturen des Datenbestandes vorgenommen.

Vom Bildungswerk vorgeschlagene Termine:

Aufbau: 13. und 14.11.2023

Offene Ausstellung: 14. - 21.11.2023

Namenswerkstatt: 21. November 2023

Das Projekt wird zu 100 % vom Land Kärnten gefördert. Ein Förderungsvertrag zwischen Gemeinde (Fördergeber) und Kärntner Bildungswerk (Förderwerber) ist abzuschließen.

Von der Gemeinde bereit zu stellen:

- Ein Raum mit Tischen und Sessel, in welchem die Ausstellung (ca. 1 Woche) stehen bleiben kann und auch die Namenswerkstatt (Abendtermin ab 17 Uhr) abgehalten werden kann
- Beamer, WLAN
- Bewerbung (Postwurf, facebook, Auflage im Gemeindeamt, evt. Fraktionszeitung)

Antrag Gemeindevorstand vom 16.10.2023:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat den Förderungsvertrag mit dem Kärntner Bildungswerk abzuschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 16.10.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) den Förderungsvertrag mit dem Kärntner Bildungswerk.

GEMEINDE FRAUENSTEIN	
Eingel.	24. Juli 2023
2903	

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Frauenstein
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND

Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme:

Mit der gegenständlichen Förderung wird das Projekt der Erfassung der „Feld-, Flur- und Vulgarnamen“ des Kärntner Bildungswerkes umgesetzt.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt € 1.524,66.

3. Europarecht:

Gemäß Art 107 Abs. 1 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können gemäß Art 107 Abs. 1 lit. d AEUV Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes angesehen werden, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Mit der gegenständlichen Förderung wird ein Kulturprojekt zur Erhaltung der lokalen historischen „Feld-, Flur- und Vulgarnamen“ in den Kärntner Gemeinden umgesetzt. Dabei handelt es sich um eine rein lokale Maßnahme in den Gemeinden, weshalb der Handel und der Wettbewerb zwischen den Mitgliedsstaaten durch die gegenständliche Förderung nicht beeinträchtigt werden.

Die Parteien halten daher fest, dass es sich bei der im gegenständlichen Vertrag festgehaltenen Maßnahme aufgrund der oben dargelegten Gründe um keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt.

4. Einstellung und Rückerstattung:

- 4.1. Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei

Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

- a) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
 - b) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
 - c) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 - d) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und nach dem Datenschutzgesetz – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
 - e) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.
- 4.2. Tritt einer der oben (4.1) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

5. Datenschutz:

- 5.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie gemäß Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten
- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
 - b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

- 5.2. Der Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

6. Allgemeine Bestimmungen:

- 6.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.
- 6.2. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

....., am

Fertigung durch die Gemeinde:

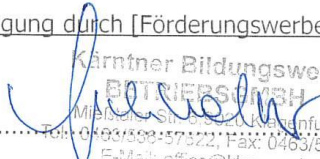
BGM

GV

GR

Beschluss des Gemeinderates vom, Zahl:

Fertigung durch [Förderungswerber]:


Kärntner Bildungswerk
BETTERPERSCH
Mühlbach, Str. 6, 54663 Wabenfurt
Tel.: 0463/558-57522, Fax: 0463/54663
E-Mail: office@kbw.co.at

Zu Punkt 30) der Tagesordnung: **Spielplatzoffensive BZaR, Fristverlängerung**

BERICHTERSTATTER: Bürgermeister Harald Jannach

Mit Schreiben vom 14.11.2022, Zahl 03-FProg-19/1-2022 hat Herr Landesrat Ing. Daniel Fellner der Gemeinde Frauenstein im Rahmen der Spielplatzoffensive eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 30.000,- in Form von Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens zugesagt. Die Zusicherung verfällt, wenn der tatsächliche Bedarf nicht bis spätestens 31.12.2023 nachgewiesen werden kann.

Mit Schreiben vom 28. September 2023 wurde um Verlängerung der Zusicherung angesucht:

Begründung:

- Für die vorgesehene Teilfläche des Grundstückes wurde eine Widmung von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland – Kinderspielplatz beantragt, voraussichtlicher Widmungszeitpunkt Ende 2024.
- Das Ziel der Gemeinde Frauenstein ist es, den Spielplatz gemäß dem vorgestellten Projekt umzusetzen (Kostenschätzung ca. € 138.000,-), die Finanzierungsmöglichkeit ist zur Zeit jedoch nicht gegeben.

In der Kleinen Zeitung vom 11.10.2023 wurde mitgeteilt, dass das Land Kärnten eine langfristige Förderinitiative zur Errichtung von öffentlichen Kinderspielplätzen per November startet. Jährlich sollen € 250.000,- zur Verfügung gestellt werden (bis 40 % der Gesamtbaukosten). Für nachhaltige Kinderspielplatzgestaltungen soll es zusätzlich einen Nachhaltigkeitsbonus von 20 % geben.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.